



Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Geisling“, kurz „TV Geisling“ genannt.
- (2) Die Einschreibung in das Vereinsregister VR294 erfolgte am 16.11.1961 und berechtigt zum Führen des Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Geisling.
- (4) Die Vereinsfarben sind grün – weiß.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die geschäftsführende Vorstandschaft, die erweiterte Vorstandschaft und der Vorstandsbeirat.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck besteht aus der Pflege und Förderung des Sports in verschiedenen Richtungen. Verwirklicht wird er insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Eine Änderung im Satus der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem BLSV und seinen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Mitglieder der geschäftsführenden Vorstandschaft und sonstige Vereinsfunktionäre haben Anspruch auf die Ihnen entstandenen Kosten und Auslagen.
- (2) Für den Zeitaufwand kann der geschäftsführende Vorstand eine, in ihrer Höhe angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EstG, der Ehrenamtszuschale, beschließen.
- (3) Über Gewährung und Höhe und die Art der Vergütung beschließt alljährlich der geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Vereinstätigkeit

- (1) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen im Kinder-, Jugend-, und Erwachsenenbereich, für geistige und körperliche Ertüchtigung.
- (2) Abhaltung von geordnetem Spiel-, Trainings-, Wettkampf-, Hobbybetrieb in den einzelnen Abteilungen.
- (3) Abhaltung, Durchführung und Teilnahme an Veranstaltungen, Vorträgen und Kursen die das gemeinschaftliche Miteinander fördern, bzw. dazu beitragen.
- (4) Regelmäßige Pflege der Sport- und Trainingsplätze, der Vereinsheime und alle damit verbunden laufenden, vorbeugenden und zukünftigen Maßnahmen, bzw. aller dazu benötigten Maschinen und Geräte zur Aufrechterhaltung des Betriebes.
- (5) Aus-, Fort-, Weiterbildung für den sachgemäßen Einsatz von Übungsleitern/in.
- (6) Der TVG unterstützt und fördert derzeit folgende Abteilungen:
Fußball, Tennis, Damengymnastik und Rollsport & Beachvolleyball.

§ 6 Verbandsanschluss

- (1) Der Verein ist Mitglied des bayerischen Landessportverband, genannt BLSV, sowie seinen Fachverbänden dem BFV, dem BTV und dem BRIV.
- (2) Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den BLSV die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch den Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände.
- (4) Der Verein überträgt seine Strafgewalt auf diese Verbände gemäß Absatz 1.

§ 7 Anpassung des Satzungswortlauts

- (1) Der Vorstand hat bei Beanstandungen oder gesetzlichen Änderungen durch den BLSV, das Registergericht, das Finanzamt oder die DSGVO die Möglichkeit Änderungen im Satzungswortlaut vorzunehmen ohne eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die gesamte Vorstandschaft und die Mitglieder werden in den jeweiligen Versammlungen darüber informiert.

§ 8 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Vorstand und sonstige Organe des Vereins haften gegenüber dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässige verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus

der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 9 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche werden. Minderjährige bedarf der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Weitere ordentliche Mitglieder (Vollmitglied §§21 ff. BGB) sind aktive spielberechtigte und passive, d. h. nicht spielberechtigte natürliche oder juristische Personen, sowie Ehrenmitglieder die die Absicht haben, den Verein zu unterstützen.
- (3) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen jedoch teilnehmen.
- (5) Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorab abgegeben wurde und vorliegt.
- (6) Nichtgeschäftsfähige Vereinsmitglieder gem. § 104 BGB besitzen kein Stimmrecht.
- (7) Mit der Aufnahme in den Verein erklärt sich das neue Mitglied bereit für die Dauer der Mitgliedschaft, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzugang der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag.
- (8) Mit der Aufnahme in den Verein, erklärt sich das neue Mitglied bereit, mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein, siehe DSGVO - Ordnung der Satzung.
- (9) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), Aufnahmegebühren, sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen).
- (10) Näheres, insbesondere die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühren werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung festgesetzt.
- (11) Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1.Vorsitzenden, bzw. einem vertretungsberechtigten geschäftsführendem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahrs möglich.

Die Einreichung der Austrittserklärung muss bis spätestens zum 15. November erfolgen.

- (3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Hierunter fällt u. a. unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb des Vereinslebens, Verurteilung einer Freiheitsstrafe.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Annahme des Ausschließungsbeschlusses mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (6) Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung der zweiten Mahnung mehr als ein Monat vergangen ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Daten aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen, ausgenommen von Schadensersatzforderungen.
- (8) wegen unerlaubter Handlung.
- (9) Für alle Vereinsmitglieder gilt, das Ende der Mitgliedschaft bei Auflösung bzw. bei Insolvenz des Vereins. Erst wenn der Verein erloschen, also das Vereinsvermögen verteilt, die Vereinsaktivitäten eingestellt, das Insolvenz Verfahren eingestellt und der Verein aus dem Vereinsregister ausgetragen ist, endet die Mitgliedschaft. Bis dahin bestehen alle Mitgliedschaftsrechte und Pflichten weiter.

§ 11 Versammlungen und Geschäftsjahr

- (1) Als satzungsgemäße Versammlungen gelten:
 - (a) ordentliche Mitglieder-Jahreshauptversammlung (Generalversammlung)
 - (b) außerordentliche Mitgliederversammlungen
 - (c) Vorstandschafftssitzungen
- (2) Das Vereinsjahr/Geschäftsjahr schließt mit dem 31.12. des Vorjahres.
- (3) Die ordentliche Mitglieder-Jahreshauptversammlung findet einmal im Geschäftsjahr und die Neuwahlen des Vorstandes alle zwei Jahre statt.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch Aushang in Geisling an der Gemeindetafel, im Vereinslokal, am Sportheim und in der öffentlichen Presse (DonauPost und Wörther Anzeiger).

- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt oder begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Vorstandschaft einberufen. Die Vorstandschaft ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und Zweck beantragt, eine entsprechende Tagesordnung vorlegt und eine Frist für den Versammlungstermin festlegt.
- (7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt ist die Mitgliederversammlung, bzw. die Vorstandschaft, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.
- (8) Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig. Über den Verlauf der Versammlungen ist ein Protokoll (Schriftführer-Vertreterregelung) zu führen.

§ 12 Geschäfts-, Abteilungs-, Beiratsordnung und DSGVO

- (1) Der TV Geisling gibt sich folgende Ordnungen:
 - (a) Geschäftsordnung
 - (b) Abteilungsordnung
 - (c) Datenschutzgrundverordnung - DSGVO
- (2) Diese sind als nachrangigen Vereinsordnungen zu betrachten. Bei Änderungen müssen diese nicht Notariell, bzw. durch das Registergericht bestätigt werden.
- (3) Diese satzungsnachrangigen Geschäfts-, Abteilungs-, Beirats- und Datenschutzgrundverordnungen DSGVO sind für vereinsinterne Regelungen, die den Verein und die Abteilungen, bzw. deren Organisation im Vereinsleben betreffen, bestimmt.
- (4) Die Geschäfts-, Beirats- und Datenschutzgrundverordnung DSGVO werden vom Vorstand, die Abteilungsordnung von den Abteilungen eigenständig festgelegt. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Geschäfts-, Beirats- und Datenschutzgrundverordnung DSGVO und der Vorstand bestätigt die Abteilungsordnung.

§ 13 Wahl allgemein

- (1) Der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung mit einer absoluten Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der vertretungsberechtigte 2. und 3. Vorsitzende, der erweiterte Vorstand, der Vorstandsbeirat und die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Die Bestimmungen zur Abwicklung der Wahlen zur gesamten Vorstandschaft und zu den Abteilungsleitungen ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die zwei Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung, analog der Vorstandschaft, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des TVG, also aller Abteilungen, soweit eine Kasse vorhanden ist, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem 1. Vorsitzenden (vertretungsberechtigter geschäftsführender Vorstand) jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Information an die Vorstandschaft erfolgt in der nächsten Sitzung.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der beiden Kassiere.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist unzulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer (Ausnahme sind Ehrenmitglieder)
 - (b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und des Vereinszwecks, über die Vereins-, und Abteilungsauflösung, zum Erwerb, Veräußerung und Belastung unbeweglicher Güter
 - (c) Beschluss über die Höhe der Mitglieds-, und Abteilungsbeiträge und der Umlagen
 - (d) Beschluss über die Bildung und Auflösung von Abteilungen
 - (e) Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zum Ehrenmitglied und Ehrenvorstand
 - (f) Besprechung von Vereinsangelegenheiten und Berichterstattung der Vorstandschaft über die Tätigkeit des Vereins
 - (g) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (3) Für eine Satzungsänderung wird eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder benötigt, unabhängig von der Anzahl der Gesamtmitgliedschaft.
- (4) Für die Auflösung des Vereins (§41 Satz 2 BGB) wird eine absolute Mehrheit aller Mitglieder benötigt. Im Vorfeld der Abstimmung müssen alle Mitglieder persönlich angeschrieben und über die Auflösung informiert werden.

- (5) Zum Erwerb, für die Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen wird eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder benötigt. Im Vorfeld der Abstimmung müssen alle Mitglieder persönlich angeschrieben und über die Art der Veräußerung und Belastung informiert werden.
- (6) Alle anderen Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitgliedern gefasst werden (§ 32 Absatz 1 Satz 3 BGB).

§ 16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) Geschäftsführender Vorstand:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 3. Vorsitzender
 - 1. Schriftführer
 - 1. Kassier
 - (b) Erweiterter Vorstand:
 - Geschäftsführender Vorstand
 - 1. Abteilungsleiter Fußball
 - 1. Abteilungsleiter Tennis
 - 1. Kassier Tennis
 - Jugendleiter Fußball
 - Ehrenvorsitzender
 - (c) Vorstandsbeirat:
 - Erweiterter Vorstand
 - Beisitzer
- (2) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen alleine, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich, Vertretungsberechtigt sind der 2. und 3. Vorsitzende nur gemeinsam gem. § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstands durch die Geschäftsordnung beschränkt werden.
- (3) Das Gremium aus Geschäftsführender Vorstand und Erweiterter Vorstand und Vorstandsbeirat wird auch Vorstandschaft genannt.
- (4) Die Anzahl und die Aufgabengebiete der Beisitzer sind in der Beisitzerordnung geregelt.
- (5) Die Vorstandschaft und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist, ausgenommen der Ehrenvorsitzende.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied, ausgenommen sind Ehrenvorsitzende.
- (7) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft aus, gibt es zwei Möglichkeiten:

- (a) so kann der geschäftsführende Vorstand die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds durch Beschluss auf ein anderes Vorstandsmitglied oder ein Vorstandbeiratsmitglied übertragen. Die neue Aufgabenverteilung gilt zunächst bis zur Bestätigung durch die nächste einberufene Mitgliederversammlung.
 - (b) sollte keine adäquate Vertretung in der Vorstandschaft gefunden werden, kann die Vorstandschaft aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Vorstand berufen. Ein so bestelltes Ersatzmitglied ist zunächst kommissarisch im Amt. Es bedarf der Bestätigung der nächsten einberufenen Mitgliederversammlung.
- (8) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 17 Abteilungen

- (1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.
- (2) Jede Abteilung, bestimmt gemäß ihrer Abteilungsordnung für alle notwendigen Aufgaben, die für die Durchführung und Aufrechterhaltung eines Trainings-, und Spielbetrieb im Erwachsenen, Jugend und Kinderbereich notwendig sind, Personalien – soweit nicht in der Beiratsordnung geregelt.
- (3) Die Abteilungsordnung und der zusätzliche Einzug von Abteilungsbeiträgen bedarf der Genehmigung der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Für die eigenständigen Handlung innerhalb einer Abteilung ist es notwendig, dass mindestens zwei Abteilungsfunktionäre (zum Bsp. Abteilungsleiter, Jugendleiter) durch die Mitgliederversammlung in die Vorstandsbeirat gewählt werden. Diese übernehmen somit auch die Abteilungsleitung und bleiben, analog der Vorstandschaft solange im Amt bis eine neue gewählt bzw. die alte erneuert bestätigt wird.
- (5) Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur auf Antrag der Abteilung selbst in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch 2/3 Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder erfolgen. Das Vermögen, die Sportausrüstung und alle unbeweglichen Güter fallen an den Hauptverein.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann sowohl in einer ordentlich oder auch einer außerordentlichen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hier wird eine absolute Mehrheit aller Mitglieder benötigt. Im Vorfeld der Abstimmung müssen alle Mitglieder persönlich angeschrieben und über die Auflösung des Vereins informiert werden.
- (3) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Gesamtmitgliedschaft mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

- (4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Pfatter zu, welche es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Ortsteil Geisling zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.03.2019 und am 11.09.2020 in der vorliegenden Fassung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Jürgen Betz (1. Vorsitzender)

Josef Koch (2. Vorsitzender)

Dyrk Weigel (3. Vorsitzender)

Franz Weigel (1. Kassier)

Sabine Sperl (1. Schriftführerin)

Michael Koch (1. Abteilungsleiter Fußball)

Stefan Waldhier (1. Abteilungsleiter Tennis)

Ehrenvorsitzender Rederer, Hermann

Stand 09/2020

Vereinsstempel